



**Deutsche Rohstoff AG
Heidelberg**

Testatsexemplar
Jahresabschluss
31. Dezember 2012

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweise:

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage "Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt" beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der **Offenlegung** im elektronischen Bundesanzeiger verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. die diesbezüglich erteilte Bescheinigung bestimmt.

Bestätigungsvermerk

An die Deutsche Rohstoff AG

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Deutsche Rohstoff AG, Heidelberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Mannheim, 5. Juni 2013

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Günnewig
Wirtschaftsprüfer


Hällmeyer
Wirtschaftsprüfer

Deutsche Rohstoff AG, Heidelberg
Bilanz zum 31. Dezember 2012

	31.12.2011		31.12.2011	
	EUR	TEUR	EUR	TEUR
Aktiva				
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3.900,00	4		
II. Sachanlagen				
1. Technische Anlagen und Maschinen	5.052,00	0		
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	81.078,00	93		
	86.130,00	93		
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	5.557.537,40	7.263		
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	26.166.684,23	0		
3. Beteiligungen	3.322.749,98	5.035		
	35.046.971,61	12.298		
			35.137.001,61	12.395
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
Fertige Erzeugnisse und Waren	30.045,66	23		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13.456,62	62		
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	122.029,26	15.986		
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	156.777,65	157		
4. Sonstige Vermögensgegenstände	5.061.155,66	748		
	5.353.419,19	16.953		
			2.275.435,41	789
III. Wertpapiere des Umlaufvermögens				
IV. Guthaben bei Kreditinstituten				
	5.214.030,77	949		
			12.872.931,03	18.714
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
			2.527,80	15
D. Aktive latente Steuern				
			1.264.621,59	787
			49.277.082,03	31.911
			<u>49.277.082,03</u>	<u>31.911</u>
Passiva				
A. Eigenkapital				
I. Gezeichnetes Kapital				
Bedingtes Kapital EUR 2.000.000,00 (Vj. TEUR 2.020)	5.322.147,00	4.534		
II. Kapitalrücklage				
	25.957.269,11	15.556		
III. Gewinnvortrag (Vj. Verlustvortrag)				
	6.456.308,96	-2.260		
IV. Jahresüberschuss				
	3.638.375,98	8.716		
			41.574.101,05	26.546
B. Rückstellungen				
Sonstige Rückstellungen			313.637,00	196
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.634.686,71	4.499		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.565,40	53		
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	700.000,00	384		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	2.046.889,87	17		
			7.389.143,98	4.953
D. Passive latente Steuern				
			0,00	216
			<u>49.277.082,03</u>	<u>31.911</u>

Deutsche Rohstoff AG, Heidelberg
Gewinn- und Verlustrechnung für 2012

	EUR	EUR	2011 TEUR
1. Umsatzerlöse	945.081,62		378
2. Erhöhung des Bestands an fertigen Erzeugnissen	6.862,46		4
3. Sonstige betriebliche Erträge davon Erträge aus der Währungsumrechnung TEUR 150 (Vj. TEUR 837)	6.675.517,10		8.706
	<u>7.627.461,18</u>		<u>9.088</u>
4. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00		2
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	833.566,58		550
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung TEUR 5 (Vj. TEUR 1)	62.495,88		29
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	20.693,10		109
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	2.184.809,80		427
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung TEUR 651 (Vj. TEUR 0)	2.335.231,10		1.042
	<u>5.436.796,46</u>		<u>2.159</u>
8. Erträge aus Beteiligungen	0,00		9
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen TEUR 1.106 (Vj. TEUR 1.078)	1.215.694,20		1.299
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>261.495,77</u>		<u>274</u>
	<u>954.198,43</u>		<u>1.034</u>
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.144.863,15		7.963
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag davon Ertrag aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern TEUR 694 (Vj. TEUR 753)	693.512,83		753
13. Jahresüberschuss	<u>3.838.375,98</u>		<u>8.716</u>

Deutsche Rohstoff AG, Heidelberg

Anhang für das Geschäftsjahr 2012

Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des Aktiengesetzes und der Satzung aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften.

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind entsprechend den Bestimmungen des HGB gem. §§ 266, 275 HGB gegliedert. Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB erstellt.

Vergleichbarkeit

Im Berichtsjahr wurden die wesentlichen Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 8.136.367,41 in die Finanzanlagen als Ausleihungen an verbundene Unternehmen umgegliedert, die sich zum 31. Dezember 2012 nunmehr auf EUR 26.166.684,23 belaufen. Davon entfallen EUR 19.290.455,12 auf Wolfram Camp Mining Pty. Ltd. sowie EUR 6.876.229,11 auf Deutsche Rohstoff USA Inc. Die Umgliederung dieser Positionen wurde aufgrund der fortlaufenden Produktionsausweitung der zugrundeliegenden Projekte und der damit verbundenen Laufzeiterhöhung notwendig. Die Bilanz ist daher diesbezüglich nur bedingt vergleichbar.

Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren daneben im Wesentlichen unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen (lineare Methode) vermindert.

Die **Sachanlagen** sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer angesetzt.

Die Abschreibungen auf die Zugänge des Sachanlagevermögens werden im Übrigen zeitan- teilig und nach der linearen Methode vorgenommen.

Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Netto-Einzelwert von EUR 410,00 sind im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben bzw. als Aufwand erfasst worden; ihr sofortiger Abgang wurde unterstellt. Für Anlagegüter mit einem Netto-Einzelwert von mehr als EUR 150,00 bis EUR 1.000,00, die nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 1. Januar 2012 angeschafft worden sind, wurde ein entsprechender Sammelposten gebildet. Dieser Sammelposten wird linear über fünf Jahre abgeschrieben.

Die **Finanzanlagen** wurden zu Anschaffungskosten bzw. soweit erforderlich zum niedrige- ren, beizulegenden Wert bewertet und die Ausleihungen grundsätzlich zum Nennwert ange- setzt.

Die **fertigen Erzeugnisse und Waren** sind auf der Basis von Einzelkalkulationen zu Herstellungskosten bewertet, die neben den Einzelkosten angemessene Gemeinkosten berücksichtigen.

In allen Fällen wurde verlustfrei bewertet, d. h. es wurden von den voraussichtlichen Verkaufspreisen Abschläge für noch anfallende Kosten vorgenommen.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** wurden grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt. Sofern Ausfallrisiken bestehen, werden angemessene Einzelwertberichtigungen gebildet. Zum Geschäftsjahresende bestanden keine Einzelwertberichtigungen.

Die **sonstigen Wertpapiere** des Umlaufvermögens wurden zu Anschaffungskosten oder gegebenenfalls nach § 253 Abs. 4 HGB zu den niedrigeren Werten, die sich aus den Börsen- oder Marktpreisen am Stichtag ergeben, angesetzt.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks** sind zum Nennwert angesetzt.

Die **Eigenkapitalpositionen** sind mit dem Nennbetrag angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** beinhalten alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften. Sie sind in der Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages (d.h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

Für die Ermittlung **latenter Steuern** aufgrund von temporären oder quasi-permanenten Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen und Schulden und ihren steuerlichen Wertansätzen oder aufgrund steuerlicher Verlustvorträge werden die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen bewertet und nicht abgezinst. Aktive und passive Steuerlatenzen werden unsaldiert ausgewiesen.

Auf steuerliche Verlustvorträge werden aktive latente Steuern gebildet, sofern für diese innerhalb der nächsten fünf Jahre eine Verrechenbarkeit zu erwarten ist.

Auf **fremde Währung lautende Vermögensgegenstände sowie Schulden** wurden grundsätzlich mit dem Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag umgerechnet. Bei einer Laufzeit von mehr als einem Jahr wurde dabei das Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB) und das Anschaffungskostenprinzip (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB) beachtet.

Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz

Angaben zum Anteilsbesitz am 31.12.2012

	Währung	Beteiligung in %	Eigenkapital in LW	Ergebnis in LW
Inland				
Sachsensinn GmbH	EUR	100,00 ¹⁾	1.977.149	-124.234
Seltenerden Storkwitz AG	EUR	60,04	2.281.093	-323.324
Ausland				
Deutsche Rohstoff USA Inc., USA	USD	100,00	1.793.626	-806.481
Tekton Energy LLC, USA	USD	63,90 ²⁾	7.464.673	-1.136.681
Tekton Windsor LLC, USA	USD	100,00 ³⁾	125.166	129.659
Wolfram Camp Mining Pty. Ltd, Australien	AUD	100,00	1.503.804	-1.295.327
Tropical Metals Pty. Ltd., Australien	AUD	100,00	482	-919
Tin International Ltd., Australien	AUD	60,33	5.665.487	-812.953
Sonstige Unternehmen				
Devonian Metals Inc., Kanada (vormals: Aurora Resources Inc., Kanada) *)	CAD	47,00	6.391.894	1.454.587

- *) Zum Abschlussstichtag 30. April 2012
 1) mittelbar über Tin International Ltd., Australien
 2) mittelbar über Deutsche Rohstoff USA Inc., USA
 3) mittelbar über Tekton Energy LLC, USA

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen setzen sich zum 31. Dezember 2012 wie folgt zusammen.

	EUR
Anteile an verbundenen Unternehmen	
Wolfram Camp Mining Pty. Ltd.	4.755.668,33
Tin International Ltd.	21.834,14
Seltenerden Storkwitz AG	46.466,85
Tropical Metals Pty. Ltd.	733.568,08
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	
Wolfram Camp Mining Pty. Ltd.	19.290.455,12
Deutsche Rohstoff USA Inc.	6.876.229,11
Beteiligungen	
Rhein Petroleum GmbH	2.064.329,20
Devonian Metals Inc.	1.258.420,78

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen im Wesentlichen eine kurzfristige Forderung gegenüber JKO Mining Pty. Ltd. in Höhe von EUR 4.768.094,78 im Zusammenhang mit dem Verkauf der Deutsche Rohstoff Australia Pty. Ltd. (DRAU) an diese Gesellschaft zum 22. Oktober 2012.

Im Berichtsjahr wurden Forderungen gegen verbundene Unternehmen in die Ausleihungen an verbundene Unternehmen in Höhe von insgesamt EUR 8.136.367,41 umgegliedert. Hier-von entfallen EUR 6.538.046,06 auf Forderungen gegenüber Wolfram Camp Mining Pty. Ltd. sowie EUR 1.598.321,35 auf Forderungen gegenüber Deutsche Rohstoff USA Inc.

Die Umgliederung dieser Positionen wurde aufgrund der fortlaufenden Produktionsauswei-tung der zugrundeliegenden Projekte und der damit verbundenen Laufzeiterhöhung notwen-dig. Der Vorjahreswert des Bilanzpostens ist daher nur bedingt vergleichbar.

Alle Forderungen und Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Eigenkapital

Im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung wurde das Grundkapital zum 31. Januar 2012 zunächst um EUR 27.721,00 (27.721 Stückaktien) auf EUR 4.561.841,00 unter teilweiser Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2010/I erhöht.

Zum 7. März 2012 wurde im Rahmen einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre das Grundkapital um weitere EUR 760.306,00 (760.306 Stückaktien) unter teilweiser Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2010/I erhöht.

Somit beträgt das Grundkapital zum 31. Dezember 2012 nunmehr EUR 5.322.147,00 und ist eingeteilt in 5.322.147 nennwertlose, auf den Namen lautende Stückaktien.

Die Einstellung in die Kapitalrücklage betrug im Jahr 2012 insgesamt EUR 10.401.138,20.

	Grundkapital	Kapitalrücklage
Stand 01.01.2012	4.534.120,00 EUR	15.556.130,91 EUR
Sachkapitalerhöhung	27.721,00 EUR	365.099,00 EUR
ordentliche Kapitalerhöhung	<u>760.306,00 EUR</u>	<u>10.036.039,20 EUR</u>
Stand 31.12.2012	5.322.147,00 EUR	25.957.269,11 EUR

Das genehmigte Kapital 2010/I wurde aufgehoben. Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juli 2012 ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 24. Juli 2017 das Grundkapital der Gesellschaft einmal oder mehrmals um bis zu EUR 2.661.073,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2012/I).

Die Hauptversammlung vom 25. Juli 2012 hat ebenso das am 19. April 2010 beschlossene bedingte Kapital (Bedingtes Kapital 2010/I) aufgehoben und die bedingte Erhöhung des Grundkapitals um bis zu EUR 2.000.000,00 beschlossen (Bedingtes Kapital 2012/I).

Die Überleitung zum Bilanzergebnis ermittelt sich wie folgt:

Bilanzgewinn

1. Januar 2012 (Gewinnvortrag)	6.456.308,96 EUR
Jahresüberschuss 2012	<u>3.838.375,98 EUR</u>
31. Dezember 2012	<u>10.294.684,94 EUR</u> =====

Aus der Aktivierung latenter Steuern ergibt sich gemäß § 268 Abs. 8 HGB eine Gewinnausschüttungssperre in Höhe von EUR 1.264.621,59.

Latente Steuern

Die aktiven latenten Steuern in Höhe von EUR 1.264.621,59 resultieren aus latenten Steuerforderungen auf Differenzen bilanzieller Wertansätze von Forderungen bzw. Verbindlichkeiten. Des Weiteren wurden auf steuerliche Verlustvorträge in Höhe von EUR 4.037.501,87 latente Steueransprüche aktiviert.

Die Bewertung der latenten Steuern erfolgt auf der Grundlage des geltenden Körperschaftsteuersatzes sowie des Gewerbesteuerermessbetrags und der gewerbesteuerlichen Hebesätze. Unter Berücksichtigung von Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Gewerbesteuer wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr ein Steuersatz von ca. 30 % zugrunde gelegt.

Verbindlichkeiten

Unter den Verbindlichkeiten ist ein Darlehen gegenüber Kreditinstituten in Höhe von USD 6.150.000,00 (EUR 4.634.384,76) ausgewiesen. Das Darlehen hat eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr und ist in voller Höhe durch eine Garantie der Plansee Holding AG abgesichert. Daneben besteht ein unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesenes Darlehen von einem privaten Darlehensgeber in Höhe von EUR 2.000.000,00. Die Restlaufzeit beträgt zum Bilanzstichtag weniger als ein Jahr. Als Sicherheit übertrug die Deutsche Rohstoff AG 3.000.000 Aktien der TIN International Ltd. Die Aktien dürfen mit allen Rechten von der Deutsche Rohstoff AG weiter gehalten werden, solange Deutsche Rohstoff AG den Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nachkommt. Nach Rückzahlung der Darlehenssumme sind die Aktien an die Deutsche Rohstoff AG zurück zu übertragen.

Bei den übrigen angeführten Verbindlichkeiten handelt es sich um kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Sonstige Angaben

Organe

Vorstand: Dr. Titus Gebel, Vorstand
Dr. Thomas Gutschlag, Vorstand

Aufsichtsrat: Martin Billhardt (Vorsitzender), Cuxhaven
Vorstandsvorsitzender der PNE Wind AG

Prof. Dr. Gregor Borg, Halle
Leiter der Fachgruppe für Petrologie und Lagerstättenforschung an
der Universität Halle-Wittenberg

Wolfgang Seybold, Esslingen am Neckar,
Bankfachwirt, Geschäftsführer Axino Investment GmbH

Im Geschäftsjahr 2012 wurden an den Aufsichtsrat insgesamt EUR 39.000 für die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen ausgezahlt.

Soweit dieser Anhang keine Angaben über sonstige, nach den §§ 264 ff, 284 ff HGB angabepflichtige Sachverhalte enthält, haben diese im Geschäftsjahr nicht vorgelegen.

Heidelberg, den 5. Juni 2013



.....
(Dr. Titus Gebel, Vorstand)



.....
(Dr. Thomas Gutschlag, Vorstand)

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Wir, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung, die Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahen Tätigkeiten der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Stand 1. Juli 2007) sowie die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.